



SCHULVERWALTUNG UND SCHULLEITUNG

Schwimmunterricht an Grundschulen

Beratungsgrundlage ab 2023/2024



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

EINLEITUNG	3
RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND HINWEISE	4
ERHEBUNG ZUM SCHWIMMUNTERRICHT AN GRUNDSCHULEN 2018/2019	9
ERHEBUNG ZUM SCHWIMMUNTERRICHT AN GRUNDSCHULEN 2023/2024	12
SCHUL- UND UMWELTANALYSE/ VORAUSSETZUNGEN DER SCHULE	15
FEHLENDE WASSERFLÄCHE BZW. WASSERZEIT	16
FEHLENDE QUALIFIZIERTE LEHRKRÄFTE	17
EINTEILUNG DER GRUPPEN	21
LEUCHTTURMPROJEKTE	22
UNTERSTÜTZUNG UND BERATUNG	23

IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Thouretstr. 6, 70173 Stuttgart
www.km-bw.de

Redaktion

Tilman Herzel

Autoren

Tilman Herzel und Simone Wehrstein

Auswertung der Erhebungen zum Schulschwimmen

PH Weingarten (Prof. Dr. Stefan König)

Fotos

iStockphoto: © Olena Palaguta (Titel), microgen (S. 4), Imgorthand (S. 9),
deyangeorgiev (S. 13), FatCamera (S. 19), Wavebreakmedia(S. 21);
adobe.stock.com: © Andrii (S. 11), Monkey Business (S. 17);
Theresa Gundelfinger (S. 18), Thomas Gundelfinger (S. 20),
Josef Wund Stiftung (S. 22)

Layout

Ilona Hirth Grafik Design GmbH, Karlsruhe

Druck

Onlineprinters GmbH Fürth

Einleitung

Rennen, springen, klettern – Kinder brauchen Bewegung, um sich körperlich und geistig gesund entwickeln zu können. Schon kleine Kinder entdecken ihre Umwelt, indem sie sich in ihr bewegen und sie mit allen Sinnen erleben. Eine gesunde motorische, kognitive und psycho-soziale Entwicklung von Kindern setzt daher ausreichende Bewegung voraus.

Zahlreiche Studien der letzten Jahre weisen auf den Zusammenhang von schulischer Leistung und körperlicher Aktivität hin und decken zugleich einen immer stärker zunehmenden Bewegungsmangel bei Kindern auf. Digitale Medien haben einen enormen Reiz auf Kinder und ziehen sie in ihren Bann. So wird bei Kindern häufig die Bewegungszeit durch die Bildschirmzeit verdrängt. Die WHO empfiehlt für Kinder und Jugendliche (5 bis 17 Jahre) mindestens 60 Minuten körperliche Aktivität von moderater bis hoher Intensität pro Tag und eine Begrenzung der im Sitzen verbrachten Zeit (z.B. am Handy, Computer oder Fernseher). Im Bewegungs-Zeugnis 2022 zur körperlichen Aktivität von Kindern und Jugendlichen in Deutschland wird berichtet, dass nur etwa 13 bis 40 % der Kinder und Jugendlichen Bewegung im Umfang der WHO-Empfehlungen erreichen. Auch wird im Bewegungs-Zeugnis 2022 angegeben, dass 50 % der Mädchen bzw. 43 % der Jungen in ihrer Freizeit mehr als zwei Stunden täglich sitzend an digitalen Geräten verbringen.¹

Immer mehr Kinder sind heutzutage übergewichtig oder sogar adipös, was Herz-Kreislaufkrankungen, Fettstoffwechselstörungen, Diabetes Typ 2, ein erhöhtes Risiko für Mobbing und Depressionen zur Folge haben kann.

Die Schule stellt einen wichtigen Lebensraum für Kinder dar und hat die Aufgabe, auf das Leben und im Speziellen auf ein „gesundes“ Leben vorzubereiten,

in dem Sport und Bewegung fest verankert sein sollten. Daher ist der Doppelauftrag von Schule – die Schülerinnen und Schüler im Sport aber auch zum Sport zu erziehen – anhand der aktuellen Studienlage noch aktueller denn je.

Eine Sportart, die einen besonderen Stellenwert in unserer Gesellschaft hat, ist das Schwimmen. Das Element Wasser übt eine hohe Anziehungskraft auf Kinder aus und lässt vollkommen neue Körpererfahrungen und Wahrnehmungen zu, birgt aber auch ein hohes Risiko. So ist die die Kompetenz sicher schwimmen zu können nicht nur ein Kulturgut, das großen gesundheitlichen als auch freizeitrelevanten Nutzen hat, sondern auch Schutz vor der Gefahr des Ertrinkens² bietet. Schwimmen zu können stellt somit eine Art „Lebensversicherung“ dar. Daher muss das Schwimmen als motorische Basiskompetenz für alle Schülerinnen und Schüler zu verstehen sein.

Wasser ist für Kinder ein Element, in dem Bewegungen ausgeführt werden können, die sonst so nicht möglich sind. Beispielsweise können Kinder dreidimensionale Rotationsbewegungen oder eine Art Schwerelosigkeit erleben. Auch für übergewichtige Kinder sind der Aufenthalt im Wasser und das Schwimmen optimal. Denn zum einen erfahren sie durch den Auftrieb ein völlig neues Körpergefühl und zum anderen bietet das Wasser durch seinen Widerstand ein optimales Kraft- und Ausdauertraining, ohne dabei Fehlbelastungen hervorzurufen.

Wer bereits als Schülerin oder Schüler freudvolle Erfahrungen mit dem Element Wasser verbindet, wird auch als Erwachsener Freude daran haben und sich gerne darin bewegen.

Der folgende Leitfaden soll eine Hilfe bei der Beratung und Unterstützung von Schulen darstellen.

¹ *Active Healthy Kids Germany (2022). Bewegungs-Zeugnis 2022 zur körperlichen Aktivität von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Villingen-Schwenningen, Deutschland: vivida bkk/Stiftung „Die Gesundarbeiter – Zukunftsverantwortung Gesundheit“*

² https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_05_04-Empf-Schwimmen-in-der-Schule_KMK_DVS_BFS.pdf



Rechtliche Voraussetzungen und Hinweise

SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Das Bewegen im Wasser ist ein verbindlicher Inhaltsbereich der Bildungspläne aller Schularten. Für die Grundschule wird in diesem Inhaltsbereich neben anderen Kompetenzen das sichere Schwimmen in mindestens einer Schwimmart am Ende der vierten Klasse vorgegeben. Somit ist Schwimmunterricht von den Schulen verbindlich zu erteilen. Nach dem Schulgesetz (§ 48 Abs. 2) stellt der Schulträger die Schulräume für die Durchführung des Unterrichts zur Verfügung. Dies gilt analog auch für den Sport- und Schwimmunterricht. Beim Schwimmunterricht kommt anstelle der Vorhaltung eines Schwimmbads an jeder Schule die Benutzung anderer Schwimmbäder in Betracht.

Die Schülerbeförderung und die Erstattung von Schülerbeförderungskosten sind Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Für die Durchführung der Schülerbeförderung sind die Schulträger, für die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten die

Stadt- und Landkreise zuständig. Sie treffen alle Regelungen durch Satzung. Das Land wirkt hieran nicht mit.

Soweit für den Schwimmunterricht eine Beförderung notwendig ist, handelt es sich nach Auffassung des Kultusministeriums regelmäßig nicht um Schülerbeförderung im eigentlichen Sinne, sondern um die Frage der sächlichen Ausstattung der Schulen bzw. um sogenannte Fahrten im inneren Schulbetrieb. Soweit die Zurücklegung des Wegs zum Schwimmbad zu Fuß oder im Rahmen der Gültigkeit der Schülermonatskarte des ÖPNV nicht möglich ist, muss die Kostenübernahme dann durch den Schulträger erfolgen. Ob und gegebenenfalls inwieweit eine Erstattung durch den jeweiligen Stadt- oder Landkreis als zuständigem Kostenträger für die Schülerbeförderung in Betracht kommt, richtet sich nach dessen Satzung.

DIE VIER NIVEAUSTUFEN

Im Jahr 2017 veröffentlichten die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik

Deutschland (KMK), die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) und der Bundesverband zur Förderung der Schwimmausbildung (BFS) eine Empfehlung³, in der vier Niveaustufen des Schwimmen-Könnens beschrieben werden:

- Wassergewöhnung (Körperwahrnehmung und Adaptation an die physikalischen Eigenschaften und Wirkungen des Wassers);
- Grundfertigkeiten (Atmen, Tauchen, Gleiten, Drehen, Rollen, Springen, Fortbewegen);
- Basisstufe (Verbindung von Grundfertigkeiten und Schwimmen-Können);
- „Sicheres Schwimmen“ (hohes Niveau des Könnens und darüber hinaus durch beliebige Sprünge ins Wasser und selbstständiges Verlassen des Wassers ohne Hilfsmittel).

Das Ziel für alle Kinder am Ende der Grundschule in Baden-Württemberg ist mindestens das Erreichen der Basisstufe. Folgende Anforderungen sind hierbei mindestens zu stellen:

- beliebiger Sprung ins tiefe Wasser
- anschließend 100 Meter in einer beliebigen Schwimmart schwimmen (keine Zeitbegrenzung; der Wechsel der Schwimmart ist erlaubt)
- das Wasser ohne Hilfsmittel verlassen

„Sicheres Schwimmen“ sollen alle Kinder nach der Klassenstufe 5/6 können. Hierfür gelten folgende Anforderungen:

- beliebiger Sprung ins tiefe Wasser
- anschließend 15 Minuten Schwimmen und 200 Meter in einer beliebigen Schwimmart zurücklegen oder
- Kopfsprung ins tiefe Wasser
- anschließend 100 Meter Schwimmen in einer Schwimmart, mit Zeitbegrenzung – mindestens 3:30 Minuten (bzw. ab Klassenstufe 9 in 2:30 min (männlich) / 2:45 min (weiblich)) sowie 100 Meter Schwimmen in einer zweiten Schwimmart, keine Zeitbegrenzung.

Deutlich wird in den Anforderungen an das „Sichere Schwimmen“, dass das Schwimmbzeichen „Seepferdchen“, mit 25 Meter Schwimmen, unter diesen Anforderungen liegt. Häufig gehen Eltern aber davon aus, dass ihr Kind sich gefahrlos im Wasser bewegen kann, sobald es dieses „Schwimmbzeichen“ erhalten oder einen gleichzusetzenden Schwimmkurs besucht hat. Die Kinder im Prozess zum „Sicheren Schwimmen“ zu begleiten und zu unterstützen, obliegt nicht allein der Schule, sondern ist ein mit den Eltern gemeinsam anzustrebendes Ziel. Hier müssen die Eltern frühzeitig sensibilisiert und auf den gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß § 55 Schulgesetz hingewiesen werden: „Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.“

Auf diese gemeinsame Verantwortung, insbesondere auch bei der Schwimmfähigkeit der Kinder, sollte frühzeitig hingewiesen werden. Dies könnte beispielsweise bei einem Elternabend in der ersten oder zweiten Klasse der Grundschule erfolgen.

Zum Schwimmen wurde auch eine digitale Elternbrochure in acht Sprachen erstellt, die unter folgendem Link abgerufen werden kann und beim Elternabend vorgestellt werden könnte: https://lehrerfortbildung-bw.de/u_mks/sport/sueb/fb1/. Mit einfachen Mitteln können Eltern ihre Kinder auf den Schwimmunterricht vorbereiten. Beispielsweise können Kinder ihr Gesicht/Kopf beim Duschen unter das Wasser halten oder in ein mit Wasser gefülltes Waschbecken tauchen und ins Wasser ausatmen. Sie können in der Badewanne untertauchen und dabei versuchen, die Augen offen zu halten. Auch unterstützt jeder zusätzliche Schwimmbadbesuch mit den Eltern die Schwimmfähigkeit und bringt Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zum „Sicheren Schwimmen“ ein Stück weiter.

³ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_05_04-Empf-Schwimmen-in-der-Schule_KMK_DVS_BFS.pdf

MUSTER-ELTERNBRIEF

Die Schule sollte sich frühzeitig Informationen über die derzeitige Schwimmfähigkeit der Kinder einholen, welche zur Planung des Schwimmunterrichts für sie unabdingbar sind.

Hier ein Muster-Elternbrief:

Schullogo

Teilnahme am Schwimmunterricht

VORSCHLAG – kann individuell ergänzt werden!

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

Ihr Kind nimmt in diesem Schuljahr am Schwimmunterricht teil. Bitte teilen Sie uns auf beiliegendem Schreiben mit, ob wir aus organisatorischen oder gesundheitlichen Gründen Besonderes zu beachten haben.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die eine Teilnahme am Schwimmunterricht ausschließen, sind ärztlich zu bescheinigen.

Bitte geben Sie dieses Schreiben ausgefüllt und unterschrieben bis zum _____ an die Schule zurück. Die Angaben zum Gesundheitszustand der Schülerin bzw. des Schülers erfolgen auf freiwilliger Basis. Sie sollen der Sportlehrkraft helfen, die Situation beim Eintreten eines Notfalls besser einschätzen zu können. Zudem können mit Hilfe dieser Angaben im Vorfeld besondere organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit im Schwimmunterricht weiter zu erhöhen. Bitte nehmen Sie ggf. Kontakt über das Sekretariat der Schule mit der Sportlehrkraft auf. Sollten Sie keine Eintragungen zum Gesundheitszustand machen wollen, entstehen Ihrem Kind dadurch keine Nachteile.

Mit freundlichen Grüßen

Klassen-/Fachlehrkraft

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu. Die erhobenen Daten werden nach dem Schuljahr von der Schule gelöscht.

Schullogo

Teilnahme am Schwimmunterricht

VORSCHLAG – kann individuell ergänzt werden!

Name, Vorname: _____ Klasse: _____ Datum: _____

Bitte Entsprechendes ankreuzen:

- Mein/Unser Kind kann nicht schwimmen.
- Mein/Unser Kind hat die Prüfung für das „Seepferdchen“ abgelegt.
- Mein/Unser Kind hat die Niveaustufe
 - Wassergewöhnung Grundfertigkeiten
 - Basisstufe Schwimmen Sicheres Schwimmen erreicht.
- Es bestehen keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine Teilnahme am Schwimmunterricht.
- Mein/Unser Kind kann am Schwimmunterricht teilnehmen, hat aber folgende gesundheitliche Beeinträchtigung(en):
 - Hauterkrankung (z. B. Neurodermitis)
 - Herz-Kreislaufkrankung (z. B. Rhythmusstörungen, Herzfehler)
 - Asthma oder Lungenerkrankung
 - Nieren- und Harnwegserkrankung
 - Neurologische Erkrankungen (z. B. Epilepsie)
 - Stoffwechselerkrankungen (z. B. Diabetes mellitus)
 - HNO-Auffälligkeiten (z. B. Loch im Trommelfell, Mittelohrentzündung)
 - Allergien (z. B. Chlorallergie)
 - Wasserphobie oder psychische Auffälligkeiten
 - Sonstige Erkrankung: _____
- Mein/Unser Kind darf aus gesundheitlichen Gründen am Schwimmunterricht nicht teilnehmen. Eine ärztliche Bescheinigung ohne Angabe der Gründe ist beigefügt.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Klassen-/Fachlehrkraft

Informationen zu den Niveaustufen der Schwimmfähigkeit

Bei der Niveaustufe der Wassergewöhnung können sich die Kinder angstfrei im Wasser aufhalten, darin stehen, gehen schweben und auftreiben – mit und ohne Hilfsmittel, mit und gegen den Wasserwiderstand. Es geht darum, vielfältige Gelegenheiten zu nutzen, um das Wasser freudvoll zu erleben, zu erfahren und wahrzunehmen. Die Wassergewöhnung ist die Voraussetzung für die nächste Niveaustufe der Grundfertigkeiten des Schwimmens.

Mit der Beherrschung der Grundfertigkeiten des Schwimmens, können die Kinder in das Wasser ausatmen, sie können tauchen, gleiten, springen, rollen und sich drehen sowie im Wasser bewegen.

Die Kinder haben die Basisstufe erreicht, wenn sie Folgendes beherrschen:

- beliebiger Sprung ins tiefe Wasser,
- anschließend 100 m in einer beliebigen Schwimmmart schwimmen (keine Zeitbegrenzung, Wechsel der Schwimmmart ist erlaubt) und
- das Wasser ohne Hilfsmittel selbstständig verlassen.

Für das Sichere Schwimmen sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- beliebiger Sprung ins tiefe Wasser, anschließend 15 min schwimmen und dabei mindestens 200 m in einer beliebigen Schwimmmart zurücklegen oder
- Kopfsprung ins tiefe Wasser, anschließend 100 m in einer Schwimmmart mit Zeitbegrenzung (maximal 3:30 min, ab Klassenstufe 9 – 2:30 min [männlich]/ 2:45 min [weiblich]) schwimmen; zusätzlich 100 m in einer zweiten Schwimmmart schwimmen (keine Zeitbegrenzung).



Erhebung zum Schwimmunterricht an Grundschulen in Baden- Württemberg im Schuljahr 2018/2019

Im Schuljahr 2018/2019 fand eine Erhebung des Kultusministeriums zum Schwimmunterricht statt⁴. 2.231 von den insgesamt 2.339 öffentlichen Grundschulen nahmen an der Befragung teil (rund 95,4 %).

ERGEBNISSE DER BEFRAGUNG

Angebot von Schwimmunterricht

Rund ein Viertel der Schulen (24,2 %) gab an, keinen Schwimmunterricht anbieten zu können. Etwa je die Hälfte dieser Schulen gab als Grund an, dass es kein Schwimmbad in der Nähe gibt (51,8 %) bzw. die Transportzeiten zu lang sind (55,1 %). Etwas mehr als ein Drittel der Schulen nannte das Fehlen von qualifizierten Lehrkräften als Grund (37,6 %). Rund ein Drittel der Schulen gab sonstige Gründe wie die Sanierung des örtlichen Schwimmbades, zu hohe Kosten oder ein unpassendes Schwimmbad an (34 %). Da Mehr-

fachnennungen möglich waren, kann davon ausgegangen werden, dass weniger als ein Viertel der Schulen keinen Zugang zu einem Schwimmbad hatte.

Die Umfrage ergab große regionale Unterschiede. So erteilten im Regierungsbezirk (RB) Freiburg rund 44 % der Grundschulen keinen Schwimmunterricht, im RB Tübingen rund 17 %, im RB Karlsruhe 18 % und im RB Stuttgart rund 22 %.

Etwa drei Viertel der teilnehmenden Schulen (75,8 %) haben im Schuljahr 2018/2019 Schwimmunterricht erteilt. Rund ein Viertel dieser Schulen empfand den Umfang des erteilten Schwimmunterrichts als nicht ausreichend, sodass etwa 58 % der Schulen nach eigenem Ermessen den Schwimmunterricht umfangreich erteilen konnten.

⁴ https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/20190926_Ergebnisse_Umfrage_Schwimmunterricht.pdf

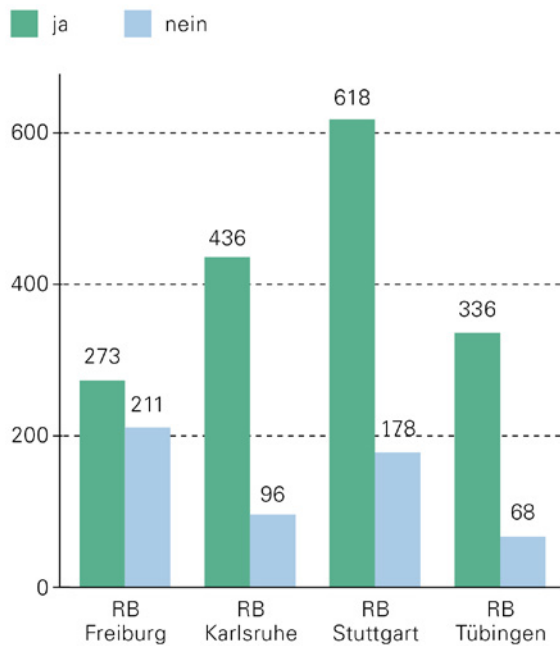


Abb. 1: Erteilung von Schwimmunterricht (ohne SBBZ)

An rund 42,3 % der Grundschulen mit Schwimmunterricht fand dieser in einer Klassenstufe, an rund 28,4 % dieser Schulen in zwei, an rund 9,8 % in drei und an rund 19,5% in allen vier Jahrgangsstufen statt. Auch hier gab es große regionale Unterschiede.

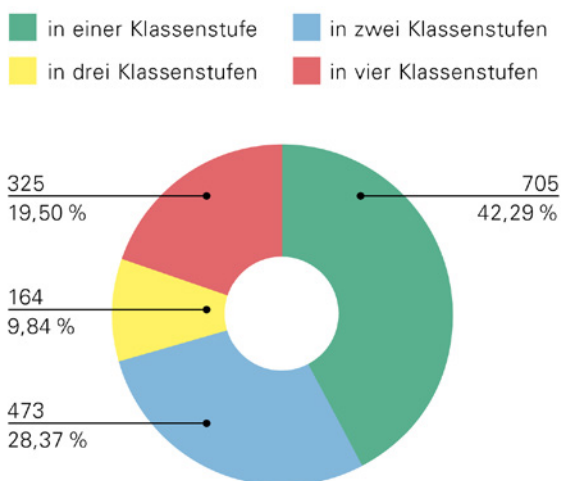


Abb. 2: Schwimmunterricht und Klassenstufen

Schwimmfähigkeit

An Schulen, die im Schuljahr 2018/2019 Schwimmunterricht angeboten haben, erreichten rund 71,5 % der Schülerinnen und Schüler mit dem Ende der Schwimm- ausbildung an der Grundschule die angestrebte Schwimmfähigkeit (Basistufe).

Qualifikation der Lehrkräfte

Rund 76 % des Schwimmunterrichts wurden von qualifizierten Lehrkräften erteilt (Sportstudium, Ausbildung am pädagogischen Fachseminar, durch das ehemalige LIS und die jetzige Außenstelle Ludwigsburg des ZSL zertifizierte Lehrkräfte, im Rahmen der Fortbildung qualifiziert). Rund 24 % des Schwimmunterrichts wurden von Lehrkräften erteilt, die keine Qualifikation zur Erteilung von Schwimmunterricht haben.

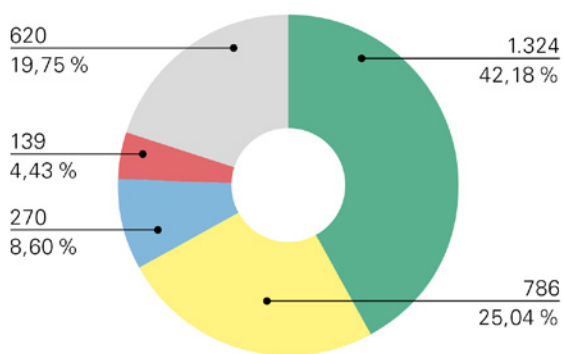
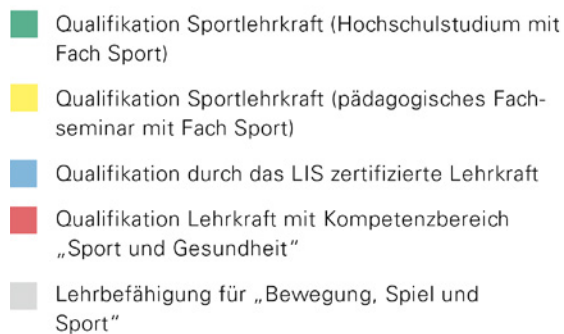


Abb. 3: Qualifikation der Lehrkraft

Einflussgrößen auf die Schwimmfähigkeit

Landesweit wurde an 30 % der teilnehmenden Schulen mit Schwimmunterricht Schwimmen in mindestens drei Klassenstufen unterrichtet. Damit bieten zwei von drei Grundschulen mit Schwimmunterricht in nur ein oder zwei Klassenstufen Schwimmunterricht an. Es konnten jedoch signifikant positive Zusammenhänge zur Schwimmfähigkeit festgestellt werden, wenn

der Schwimmunterricht in mindestens drei Klassenstufen der Grundschule stattfindet. Wie häufig Schwimmen angeboten wird, ist regional sehr unterschiedlich. So wurde Schwimmen in mindestens drei Klassenstufen an 48,4 % der Schulen im RB Tübingen, an 29,4 % der Schulen im RB Stuttgart, an 21,8% der Schulen im RB Freiburg und an 17,5 % der Schulen im RB Karlsruhe unterrichtet.

Großen Einfluss auf die Schwimmfähigkeit hat die Entfernung des Schwimmbads zur Schule. Rund 73 % der Schulen benötigten einen Transfer zum Schwimmbad. An Schulen, die ein Schwimmbad in der Nähe haben, wurde die Schwimmfähigkeit am Ende der Schwimmbildung von mehr Kindern erreicht.

Auch die Qualifikation der Lehrkraft hat einen großen Einfluss auf die Schwimmfähigkeit. In Schwimmgruppen, die von qualifizierten Lehrkräften (Sportstudium, Pädagogisches Fachseminar, durch das ehemalige LIS zertifiziert) unterrichtet wurden, wurde die Schwimmfähigkeit am Ende der Schwimmbildung von mehr Kindern erreicht. Rund ein Viertel der Lehrkräfte, die im Schuljahr 2018/2019 Schwimmen unterrichtet haben, gehörte nicht zu dieser Gruppe. Die Gruppengröße hat einen mittleren bis starken Einfluss auf die

Schwimmfähigkeit. Die Doppelbesetzung mit einer weiteren qualifizierten Person (in der Regel eine zweite Lehrkraft) hatte einen mittleren Einfluss auf die Schwimmfähigkeit. An Schulen mit einem günstigeren Betreuungsschlüssel im Schwimmunterricht wurde die Schwimmfähigkeit am Ende der Schwimmbildung von mehr Kindern erreicht.

An Schulen, die mit einem Schwimmverein oder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) kooperieren, wurde die Schwimmfähigkeit am Ende von Klasse 4 von mehr Kindern erreicht. Rund 13 % der Schulen hatten im Schuljahr 2018/2019 eine solche Kooperation.

Keinen Einfluss auf die Schwimmfähigkeit haben

- die Organisation des Schwimmunterrichts (wöchentlich, Blockunterricht, Schwimmwoche etc.),
- die Doppelbesetzung mit einer weiteren, nicht qualifizierten Person,
- das Angebot einer Schwimm-AG (meist für Schwimmer angeboten),
- die Ausstattung des Schwimmbads (mit/ohne Lehrschwimmbecken).

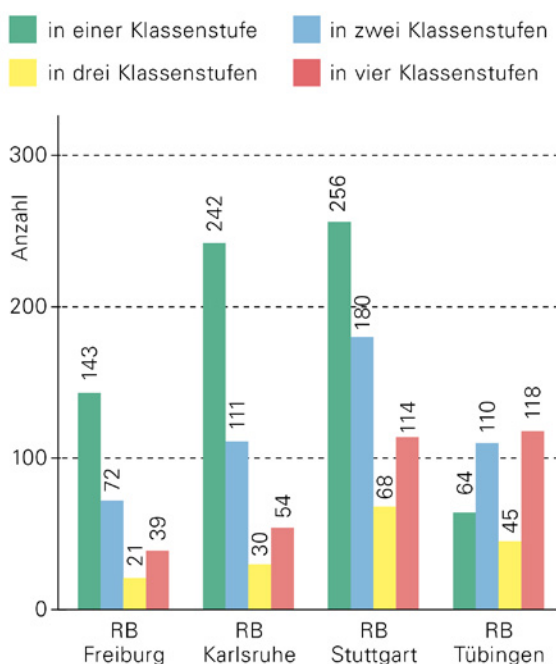


Abb. 4: Erteilung von Schwimmunterricht – regionale Unterschiede



Erhebung zum Schwimmunterricht an Grundschulen in Baden-Württemberg im Schuljahr 2023/2024

Die Corona-Pandemie ließ eine Beratung der Schulen ohne Schwimmunterricht nach der Erhebung aus dem Schuljahr 2018/2019 nicht zu. Da sich die Situation an den Schulen seit dieser Erhebung möglicherweise verändert hat, wurde zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 eine neue, allerdings deutlich reduzierte Erhebung zum Schwimmunterricht an öffentlichen baden-württembergischen Grundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit entsprechendem Bildungsgang durchgeführt. Im Kern ging es darum zu prüfen, ob Schwimmunterricht stattfindet und was ggf. die Gründe für die Nichterteilung sind. Die Auswertung der Erhebung wurde durch die PH Weingarten (Prof. Dr. Stefan König) vorgenommen.

An der Erhebung hatten alle Grundschulen in Baden-Württemberg teilgenommen (Rücklaufquote 100 %). Rund ein Fünftel (20,5 %) der öffentlichen Grundschulen gab an, im Schuljahr 2023/2024 keinen Schwimmunterricht anbieten zu können. Damit hat sich die Situation gegenüber dem Schuljahr 2018/2019 (24,2 %) verbessert. Konnten damals 565 Schulen keinen Schwimmunterricht anbieten, sind es im Schuljahr 2023/2024 noch 492 Schulen. Dieser Unterschied ist statistisch signifikant, also nicht zufällig, und könnte auf gewisse Maßnahmen, wie beispielsweise der Sensibilisierung neuer Grundschulleitungen zur Bedeutung von Sport und Bewegung, zurückgeführt werden. Eine Prüfung der praktischen Bedeutung dieser Maßnahmen belegte ebenfalls erste Wirkungen.

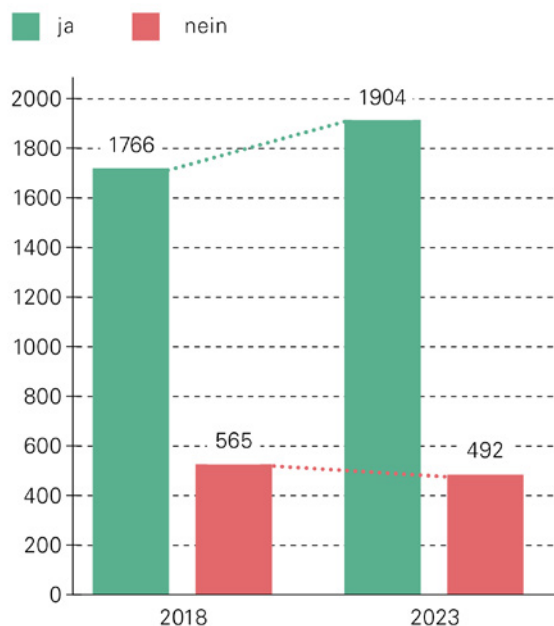


Abb. 5: Erteilung von Schwimmunterricht – Vergleich zwischen 2018 und 2023

Die Erhebung hat aber auch gezeigt, dass die regionalen Unterschiede weiterhin sehr groß sind. So findet im Regierungsbezirk (RB) Freiburg an rund 37 % der Schulen kein Schwimmunterricht statt, im RB Stuttgart sind dies 19 %, im RB Karlsruhe 13 % und im RB Tübingen 12 % der Schulen. Die Situation hat sich zwar an allen Regierungsbezirken gegenüber 2018/2019 leicht verbessert, sie bleibt jedoch weiterhin, insbesondere im RB Freiburg, problematisch.



Noch deutlicher sind die Unterschiede an den Staatlichen Schulämtern. Beispielweise bieten im Schuljahr 2023/2024 im Staatlichen Schulamt (SSA) Tübingen 95,4 % der Grundschulen Schwimmunterricht an, im SSA Offenburg wird dieser nur von 43,6 % der Grundschulen durchgeführt.

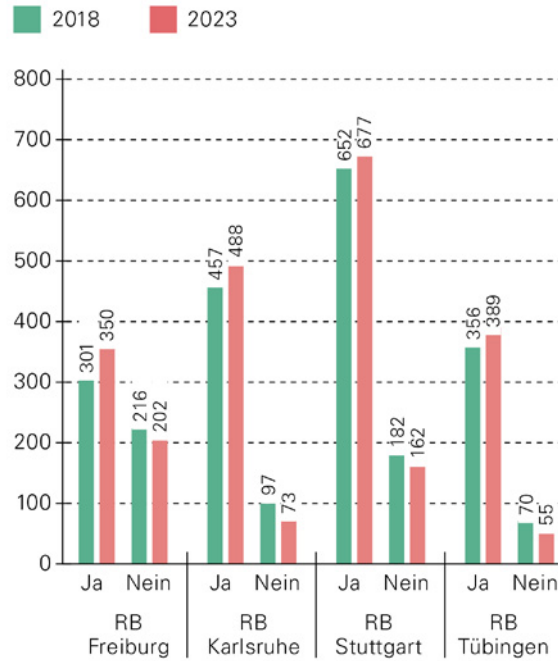


Abb. 6: Erteilung von Schwimmunterricht – regionale Unterschiede auf RB-Ebene (mit SBBZ)

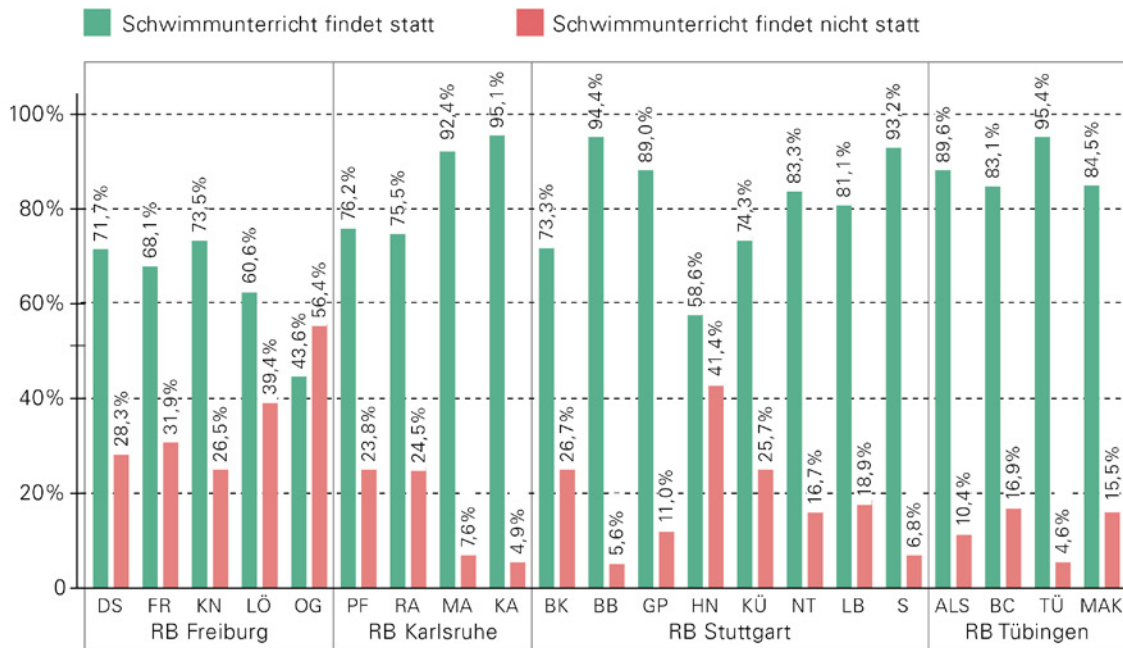


Abb. 7: Erteilung von Schwimmunterricht – regionale Unterschiede auf SSA-Ebene

Bei der Frage nach den Gründen für fehlenden Schwimmunterricht waren Mehrfachnennungen möglich (vgl. Abb. 8). 85 % der Grundschulen, die im Schuljahr 2023/2024 keinen Schwimmunterricht anbieten können, nannten hierfür den Grund, keinen Zugang zur Wasserfläche zu haben. Fehlende qualifizierte Lehrkräfte gaben 41 % der betreffenden

Grundschulen (absolut: 200 Grundschulen) als Grund an. Im Schuljahr 2018/2019 waren dies 209 Schulen. Dies ist eine leichte Verbesserung um rund 4,5 %. Dennoch ist der Wert problematisch, da für alle fortbildungswilligen Lehrkräfte ein zeitnahes Fortbildungsangebot durch das ZSL bereitgehalten wird.

Das größte Problem ist aber weiterhin der fehlende Zugang zu Wasserfläche.

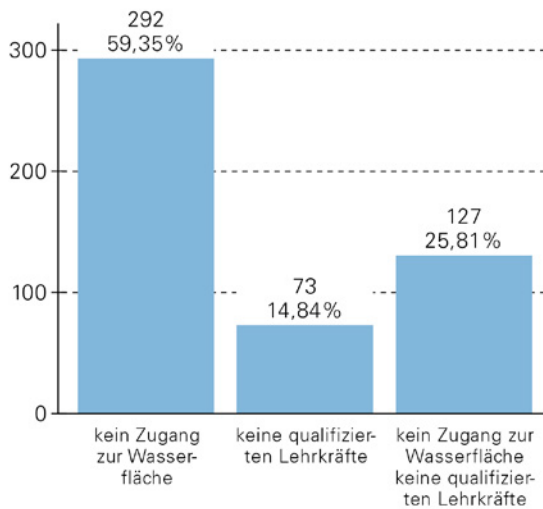


Abb. 8: Gründe, warum kein Schwimmunterricht stattfindet

Immerhin ist bei rund einem Viertel der Schulen, die im Schuljahr 2023/2024 keinen Zugang zu Wasserfläche haben, dieses Problem zeitlich begrenzt (z. B. bei Sanierungsmaßnahmen).

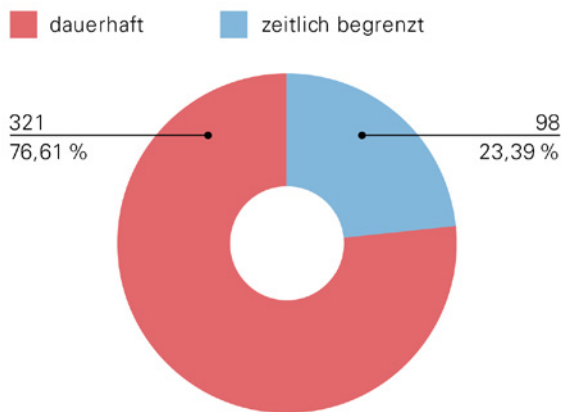


Abb. 9: Fehlender Zugang zu Wasserfläche dauerhaft oder zeitlich begrenzt

Die Kompetenzen des Bildungsplans für den Inhaltsbereich „Bewegen im Wasser“ werden für die Klassenstufen 1 und 2 sowie 3 und 4 zusammengefasst. Daher sollten Grundschulen zumindest in zwei Klassenstufen Schwimmunterricht anbieten. Dies erfüllen derzeit lediglich knapp die Hälfte (46 %) der Schulen. Jede vierte bis fünfte Schule (22 %) geht allerdings in drei oder vier Klassenstufen zum Schwimmen.

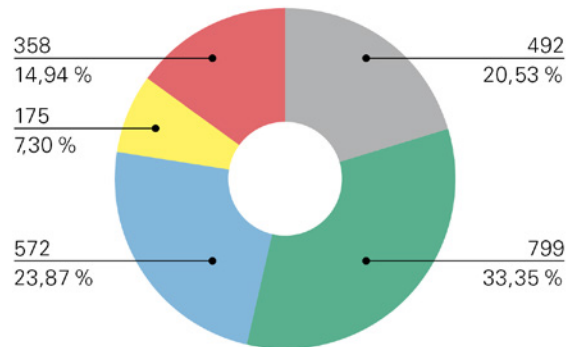
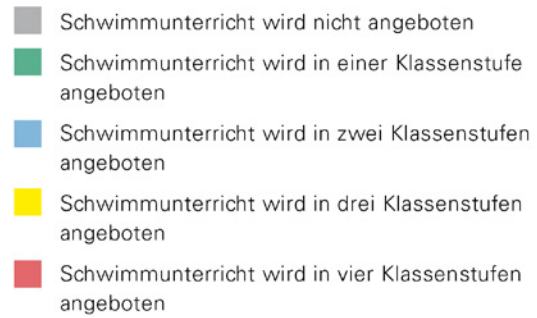


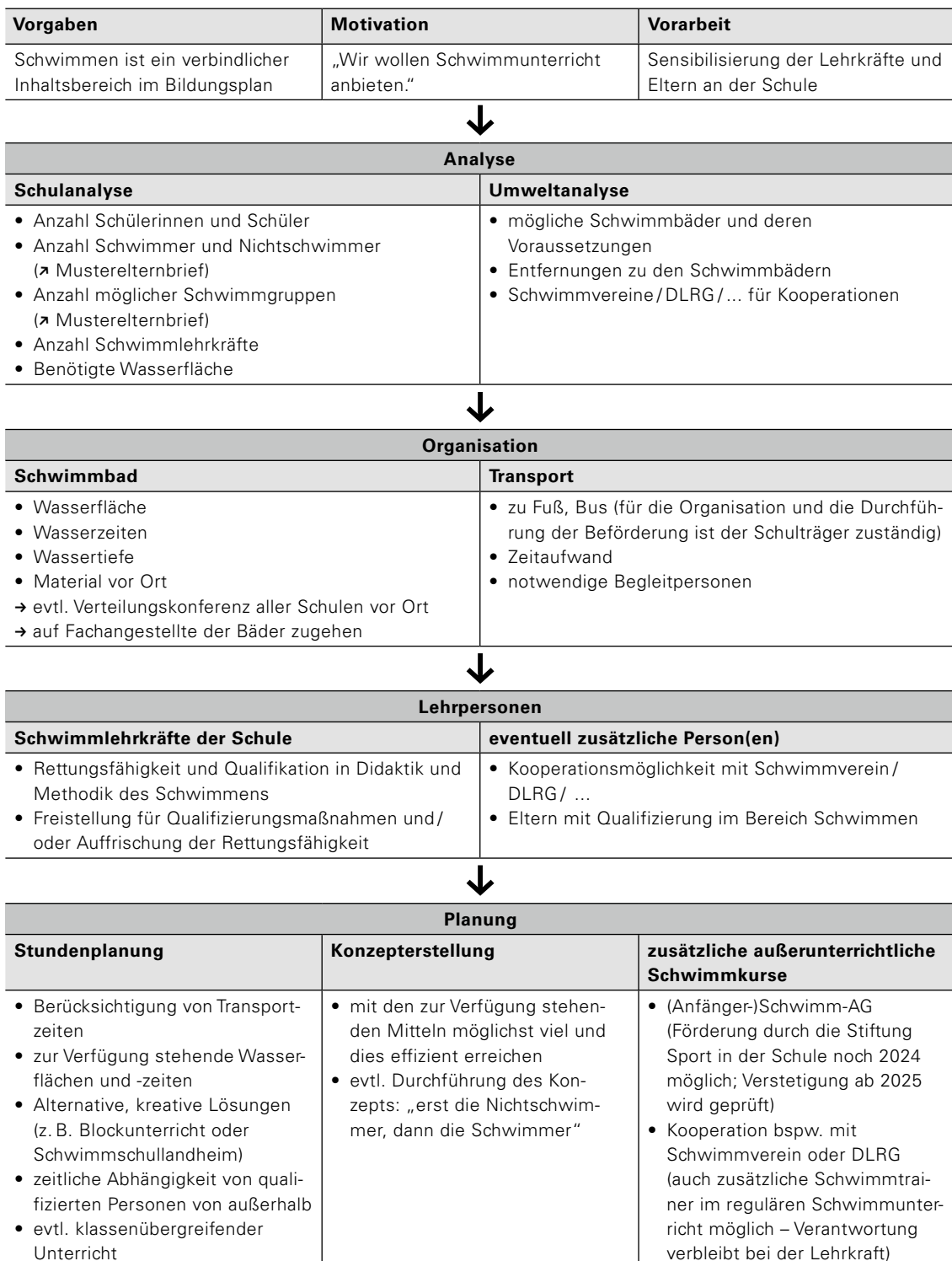
Abb. 10: Durchführung des Schwimmunterrichts

Der (kostenlose) baden-württembergische Schulschwimmpass soll Kinder zum Schwimmen motivieren und Eltern für die Bedeutung des Schwimmkönnens sensibilisieren. Er wird von etwas mehr als der Hälfte (55 %) aller Grundschulen eingesetzt. Schwimmfähigkeit kann auch außerhalb der Schule erworben werden. Der Nachweis hierüber erfolgt über ein separates Formular bzw. über den Seesternchen-Schwimmpass der Schwimmverbände. Damit kann die Schule den Eintrag im Schulschwimmpass vornehmen. Positiv zu sehen ist daher, dass rund 4 % der Grundschulen angeben, den Schulschwimmpass einzusetzen, obwohl sie keinen Schwimmunterricht anbieten. Der Schulschwimmpass wird samt den passenden Aufklebern ab dem Schuljahr 2024/2025 jeweils im Oktober/November eines Schuljahres auf Grundlage der durch das IBBW erfassten Schülerzahlen automatisch allen Schulen für ihre neuen Erstklässler zugeschickt. Eine gesonderte Bestellung ist damit nicht mehr notwendig. Auch Schulen ohne Schwimmunterricht erhalten die Schulschwimmpässe. Diese verbleiben bis zum Übergang in eine andere Schule bei der jeweiligen Schule.

Schul- und Umweltanalyse/ Voraussetzungen der Schule

Ziel ist es, an allen Schulen im Land Schwimmunterricht anzubieten. Zur Erreichung des Zieles bedarf es einer detaillierten Analyse, um daraufhin eine genaue Planung durchführen zu können.

Die folgende Grafik soll bei der Bestandsaufnahme eine Hilfestellung bieten.



Fehlende Wasserfläche bzw. Wasserzeit

Wie bereits erwähnt, ist der Schulträger verpflichtet, Wasserfläche und Wasserzeiten für die bildungsplan-gemäße Erteilung des Schwimmunterrichts zur Verfü-gung zu stellen. Sollte dies nicht gewährleistet sein, sollte die Schule zuerst das Gespräch, soll zuerst das Gespräch mit dem Schulträger gesucht werden, um ihn auf seine Verpflichtungen hinzuweisen. Gegebenenfalls muss dieser Fahrten zu möglichen Wasser-flächen organisieren.

Zudem bieten sich Rücksprachen mit den umliegen-den Schulen über deren Schwimmzeiten an. Nicht immer werden alle einer Schule zugeteilten Schwimm-zeiten durch Stadt und Gemeinde am Ende auch ge-nutzt (evtl. „Verteilungskonferenz“ mit Schulträger).

Ein Gespräch mit den Fachangestellten des Bäderbe-triebs könnte sich ebenfalls lohnen, da sie den besten Überblick, auch über außerschulische Wasserflächen und Wasserzeiten, beispielsweise von Vereinen und Gesundheitsorganisationen, haben.

Durch die Erhebung des Kultusministeriums zum Schwimmunterricht im Schuljahr 2018/2019 konnte festgestellt werden, dass die Organisation (wöchent-lich, Blockunterricht, Schwimmschullandheim etc.) keinen Einfluss auf die Schwimmfähigkeit hat. Diese Erkenntnis könnte weitere Lösungsmöglichkeiten für die Umsetzung des Bildungsplans liefern.

Beispiele:

- Blockunterricht im Schwimmbad oder im Freibad (evtl. Anschaffung von Neoprenanzügen) planen.
 - Die Zahl der Hallenbäder in Baden-Württemberg beläuft sich laut dem Bäderatlas⁵ auf 622 Hallen-bäder. Hinzu kommen nochmals 433 Freibäder,

welche ebenfalls für die Erteilung von Schwimm-unterricht genutzt werden könnten.

- „Schwimmschullandheim“ anbieten.
 - Zahlreiche Jugendherbergen sind in der Nähe von Freibädern gelegen.
 - Auch verfügen die vier Sportschulen des Landes über ein Schwimm- oder Freibad.
- Schwimmtage durchführen.
- Projektstage/Projektwoche organisieren.
- Einrichtungen mit Schwimmbädern (Hotels, Krankenhäuser, Altersheime/Seniorenresidenzen, ...) nutzen.
- Kommunen auf Traglufthallen für Freibäder hin-weisen, so dass diese auch im Winter genutzt werden können.
- Kommunen für außergewöhnliche Lösungen (wie beispielsweise mobile Schwimmcontainer; siehe auch Leuchtturmprojekte „Schwimmen in mobilen SchwimmContainern“) sensibilisieren.
- Ferienschwimmkurse mit Kooperationspartner z. B. Schwimmfix organisieren.

Sind jegliche Bemühungen um Wasserfläche und Wasserzeiten erfolglos, sollte die Schulaufsichts-behörde informiert und eingeschaltet werden.

⁵ <https://baederatlas.com> der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (Abruf am 03.10.23)



Fehlende qualifizierte Lehrkräfte

Wasser bietet ein erhöhtes Gefahrenpotenzial. Daher ist darauf zu achten, dass eine Lehrkraft, die Schwimmen unterrichtet, eine Qualifizierung im Vorfeld nachweist oder erwirbt. Sie muss eine Qualifikation über die Didaktik und Methodik des Schwimmunterrichts sowie über die Rettungsfähigkeit nachweisen. Die Lehrkräfte tragen selbst die Verantwortung dafür, dass sie zum Zeitpunkt des Erteilens von Schwimmunterricht rettungsfähig sind. Sie selbst sorgen dafür, die Rettungsfähigkeit in angemessenen Abständen zu überprüfen und aufzufrischen. Um dies zu gewährleisten, hat das Land Baden-Württemberg über 20 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Bereich Rettungsfähigkeit ausbilden lassen, die für Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

EXKURS RETTUNGSFÄHIGKEIT

Rettungsfähigkeit wird als die Fähigkeit definiert, eine Schülerin bzw. einen Schüler aus einer gesundheits- oder lebensgefährdenden Situation im Wasser zu befreien. Die Art und der Umfang der Rettungs-

fähigkeit in der Unterrichtspraxis hängen von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und Rahmenbedingungen ab. Wesentliche Einflussgröße ist hierbei die Beschaffenheit des Schwimmbades, z. B. Beckengröße, Wassertiefe, Übergang Nichtschwimmer-Schwimmerbereich. Eine Lehrkraft ist dann rettungsfähig, wenn sie in dem Schwimmbecken, in dem der Unterricht stattfindet, eine verunfallte Person situativ angemessen unter den höchsten Stressbedingungen:

1. an jeder Stelle aus jeder Tiefe des Schwimmbeckens an die Wasseroberfläche bringen,
 2. mit dem Gesicht über Wasser an den Beckenrand transportieren/schleppen,
 3. über den Beckenrand bergen,
 4. lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen sowie
 5. einen Notruf absetzen
- kann.⁶

Videos zum vereinfachten Rettungsablauf können auf dem Lehrerfortbildungsserver des Landes Baden-Württembergs kostenlos aufgerufen werden.⁷

⁶ K.u.U. vom 7. September 2020, https://t1p.de/Schwimmen_BW

⁷ https://lehrerfortbildung-bw.de/u_mks/sport/sueb/fb1/ (Abruf am 03.10.23)

Rund 15 % der Grundschulen ohne Schwimmunterricht haben hierfür als alleinigen Grund das Fehlen von qualifizierten Schwimmlehrkräften angegeben. Es besteht die Möglichkeit, Kolleginnen und Kollegen für diesen Bereich über Fortbildungsangebote des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) fortzubilden. Unbestritten ist die Problematik des Unterrichtsausfalls durch die Freistellung der Lehrkraft für die Qualifizierung. Jedoch sollte es im Interesse aller sein, dass an jeder Grundschule ausgebildete Schwimmlehrkräfte vorhanden sind, die Schwimmen unterrichten können, und die Sicherheit der Kinder dabei gewährleistet ist.

Für die Berechtigung, qualifizierten Schwimmunterricht zu erteilen, sind insgesamt 12 Unterrichtseinheiten (UE) speziell zu Didaktik und Methodik des Schwimmunterrichts nötig. Zusätzlich ist der Nachweis einer Fortbildung zum Thema Sicherheit und Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht (12 UE; zentrale oder dezentrale Lehrerfortbildung) oder eine gleichwertige Ausbildung bei der DLRG (z. B. i. d. R. Rettungsabzeichen in Silber) oder Wasserwacht notwendig. Staatliche Fortbildungsangebote zur Didaktik und Methodik des Schwimmunterrichts und zur Sicherheit und Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht werden durch die Außenstelle Ludwigsburg des ZSL sowie die Regionalstellen angeboten. Die Anmeldung erfolgt über LFB-online.



8 https://t1p.de/Zertifizierung_Sport

Die Unterrichtseinheiten zur Didaktik und Methodik können Lehrerinnen und Lehrer bereits erlangen, wenn sie sich für den Fächerverbund „Bewegung, Spiel und Sport“ nachzertifizieren lassen. Siehe auch die Bekanntmachung in K. u. U. vom 30. Juni 2023 „Qualifizierung von Lehrkräften an Grundschulen für das Fach Bewegung, Spiel und Sport, die das Fach Sport nicht studiert haben“⁸. Diese Ausbildung umfasst unter anderem je einen Grund- und Aufbaulehrgang. Beide Lehrgänge können an der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL belegt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Grundlehrgang durch Module an den Regionalstellen des ZSL zu belegen. Weitere grundschulbildungsplanrelevante Fortbildungsnachweise sowie ein Schulleitergutachten können angerechnet werden. Insgesamt müssen 150 UE nachgewiesen werden.

Schon im Vorbereitungsdienst wird den Referendarinnen und Referendaren eine vorgezogene Fortbildungsmaßnahme durch die Außenstelle Ludwigsburg des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) angeboten. Sie haben die Möglichkeit, sich freiwillig in einem Kombiblock nach ihren Prüfungen in Methodik und Didaktik des Schwimmunterrichts sowie in Sicherheit und Rettungsfähigkeit ausbilden zu lassen, und erlangen damit die Berechtigung zur Erteilung von Schwimmunterricht.

Oft besitzen nur wenige Lehrkräfte einer Schule die Qualifikation, Schwimmunterricht erteilen zu dürfen. Hier sollte vom Klassenlehrerprinzip abgewichen und die Kompetenz der entsprechenden Lehrkräfte möglichst umfangreich für Schwimmunterricht eingesetzt werden.

Zur Erweiterung der personellen Ressourcen bieten sich auch Kooperationen mit außerschulischen Partnern, wie Schwimmvereinen, der DLRG, im Rahmen von Schwimmfix, bzw. mit weiteren qualifizierten Personen an. Beispielsweise lohnt es sich in der Elternschaft zu fragen, ob eine Qualifikation im Bereich Schwimmen vorliegt und die Bereitschaft besteht, die Schule beim Schwimmunterricht zu unterstützen.



Hier sollte jedoch im Vorfeld geprüft werden, über welche Qualifikation die Person verfügt (Erfahrung, Rettungsfähigkeit, Didaktik und Methodik). Zudem darf es sich lediglich um eine Unterstützung der Schule handeln, nicht um eine Übernahme des Schwimmunterrichts. Manchmal scheitert der Einsatz von Personen an ihrer beruflichen Einbindung zu den Unterrichtszeiten. Bei Personen mit flexiblen Arbeitszeiten (z. B. Gleitzeit) lässt sich eine Unterstützung im Schwimmunterricht aber eventuell durch Verlegung des Schwimmunterrichts auf den Beginn des Tages, in die Mittagspause oder auf den Nachmittag ermöglichen.

Bei Kooperationen mit Vereinen kommt oft die Frage der Finanzierung auf. Im Folgenden werden einige Programme in Baden-Württemberg vorgestellt, bei denen eine finanzielle Unterstützung beantragt werden kann:

Anfängerschwimm-AG

Über das Anfängerschwimmprogramm der Stiftung Sport in der Schule stehen in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt bis zu 450.000 Euro für Schwimmkooperationen bereit, die als Schul-AG angeboten werden.

So finden an den Grundschulen Anfängerschwimm-AGs und an weiterführenden Schulen „Schwimmen mit Rückenwind“ statt. In mindestens 15 Einheiten werden inhaltlich die Wassergewöhnung und das Erlernen der Grundfertigkeiten des Schwimmens abgebildet. Die Kriterien der Basistufe werden an den

weiterführenden Schulen zusätzlich behandelt.

Eine Verstärkung des Programms ab 2025 wird derzeit geprüft.

Kooperationsprogramm Schule-Verein

Das baden-württembergische Kooperationsprogramm Schule-Verein wird seit 1988 erfolgreich flächendeckend durch die Vereine umgesetzt.

Das Programm fördert gemeinsam von Schule und Sportverein durchgeführte und langfristig angelegte Spiel-, Übungs- und Trainingsgruppen in den verschiedensten Sportarten und auf unterschiedlichstem Leistungsniveau im außerunterrichtlichen Schulsport. Die Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 500 Euro. Schulen mit Ganztagsbetreuung, mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt, mit besonderem Förderbedarf im Sport sowie mit Maßnahmen, in denen der inklusive Gedanke verfolgt wird, werden vorrangig berücksichtigt. Das Antragsverfahren wird von den drei Sportbünden (BSB Nord, BSB Freiburg, WLSB) durchgeführt. Anträge für das jeweils kommende Schuljahr können vom kooperierenden Verein im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. Mai eines jeden Jahres online bei den drei Sportbünden gestellt werden.

Nähere Informationen zur Antragsstellung erhalten Sie bei den drei Sportbünden:

[Württembergischer Landessportbund e.V.](#)

[Badischer Sportbund Nord e.V.](#)

[Badischer Sportbund Freiburg e.V.](#)

Seit dem Schuljahr 2021/2022 werden auch Kooperationen im regulären Schwimmunterricht gefördert. Dadurch ist eine Unterstützung der Schwimmlehrkraft durch eine Übungsleiterin oder einen Übungsleiter möglich. Kooperationen im regulären Schwimmunterricht wirken sich positiv auf die Schwimmfähigkeit von Grundschulkindern aus, wenn zusätzliche qualifizierte Personen den Unterricht einer qualifizierten Lehrkraft begleiten.

FSJ Sport und Schule

Für dieses Programm wird ebenfalls eine Kooperation mit einem Sportverein benötigt. Die Freiwilligen stehen 70 % ihrer Dienstzeit der Grundschule und 30 % dem Verein zur Verfügung. In ganz Baden-Württemberg gibt es mehrere hundert anerkannte Einsatzstellen für einen Freiwilligendienst im Sport. Die Freiwilligen dürfen allerdings nicht eigenverantwortlich den Sportunterricht durchführen. Ihr Tätigkeitsfeld ist der außerunterrichtliche Schulsport (Bewegungspausen, Bewegungs-, Spiel- und Sport-AGs, Schulsportwettbewerbe etc.). Eventuell kann bei der Auswahl der Freiwilligen bereits auf eine Qualifizierung im Schwimmbereich geachtet werden. Seit dem Schuljahr 2022/2023 besteht für die Freiwilligen die Möglichkeit, bei einem freiwilligen Fortbildungslehrgang das Rettungsschwimmabzeichen in Silber zu erlangen.



Mit dieser Zusatzqualifikation können die Freiwilligen den Schwimmunterricht unterstützen. Bis Ende 2023 wurden insgesamt 34 FSJler zu Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern ausgebildet. Nähere Informationen und Ansprechpartner finden sich auf den [Seiten des Landessportverbands](#).⁹

Jugendbegleiter-Programm

Ziel des Programms ist, Brücken zwischen dem Lebensraum Schule und Menschen bzw. Einrichtungen, die an der Gestaltung der Schule mitwirken möchten, zu schlagen. Mit dem Programm kann Freiwilligen eine Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit bezahlt werden. Der Schule steht ein Schuljahresbudget zur Verfügung, über das sie verfügen kann. Hierüber können auch Weiterbildungen für die sogenannten „Jugendbegleiterinnen“ und „Jugendbegleiter“ bezahlt werden. Auch werden Kooperationen zwischen Schulen und außerschulischen gemeinnützigen Organisationen im Rahmen des Programms über ein zusätzliches Kooperationsbudget gefördert. Das Programm bietet eine weitere Möglichkeit für Angebote im außerunterrichtlichen Schulsport.

Die Verbesserung der Schwimmfähigkeit von Kindern ist dem Kultusministerium ein wichtiges Anliegen. Über den Solidarpakt Sport IV stehen hierfür Mittel in Höhe von 1,25 Mio. Euro zur Verfügung. Aus diesen Mitteln wird beispielsweise auch das Programm „SchwimmFidel – ab ins Wasser!“ finanziert, auf dessen Basis Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Schwimmvereinen oder DLRG-Ortsgruppen bezuschusst werden. Zielgruppe des Programms sind die Vorschulkinder der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Durch das Programm „SchwimmFidel – ab ins Wasser!“ soll erreicht werden, dass mehr Kinder beim Eintritt in die Grundschule Vorerfahrungen besitzen. Nähere Informationen zum Programm sind unter www.schwimmfidel.de abrufbar.

⁹ <https://www.lsvbw.de/sportwelten/sportjugend/fsj-sport-und-schule/>



Einteilung der Gruppen

Für die Planung des Schwimmunterrichts ist eine frühzeitige Schulanalyse sehr hilfreich. Schwimmer und Nichtschwimmer haben vollkommen andere Bedürfnisse und sollten daher für den Schwimmunterricht getrennt werden. Handelt es sich nur um wenige Nichtschwimmer, bietet sich eine klassenübergreifende Lösung an. Dies muss natürlich im Stundenplan berücksichtigt werden.

Zusätzliche außerunterrichtliche Schwimmkurse können beispielsweise über eine AG oder über Kooperationen angeboten werden. Einige Schulen praktizieren dies bereits. So werden Nichtschwimmer im Vorfeld über Zusatzunterricht zu Schwimmen und können dann gemeinsam ab der 2. Klasse beschult werden können.

Ein anderes Konzept sieht vor, dass zuerst die Nichtschwimmer lernen und die Schwimmer für diese Dauer im regulären Sportunterricht sind. Nichtschwimmer benötigen mehr Aufmerksamkeit und eine individuellere Betreuung. Gemeinsamer Schwimmunterricht findet erst statt, wenn die Nichtschwimmer ein gewisses Niveau erreicht haben.

Leuchtturmprojekte

Manchmal hilft es, einige „Best Practice“-Beispiele vorzustellen. Vielleicht lassen sich diese auf andere Standorte übertragen.

SCHWIMMFIX IN LUDWIGSBURG

Gemeinsam mit dem ZSL – Außenstelle Ludwigsburg (früher LIS), der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und dem Schwimmverein Ludwigsburg 08 führt die Stadt seit dem Schuljahr 2016/2017 das Projekt „SchwimmFix – jedes Kind kann schwimmen“ an Ludwigsburger Grundschulen durch. Das Projekt orientiert sich am Konzept SchwimmFix der Universität Heidelberg, welches in wenigen Wochen einen Großteil der Kinder von Nichtschwimmern zu Schwimmern macht. Qualifizierte Personen werden in den schulischen Schwimmunterricht gebracht, damit diese gemeinsam mit den Sportlehrkräften die Schwimmstunde gestalten.

Die Außenstelle Ludwigsburg des ZSL bildet Studierende der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg im Bereich Schwimmfix (Didaktik und Methodik des Schwimmunterrichts) sowie im Bereich der Rettungsfähigkeit aus. Diese werden zur Unterstützung an die Schulen geschickt und können so für ihren späteren Beruf wertvolle Praxiserfahrung sammeln. So können die Schwimmer von den Nichtschwimmern getrennt und ihren Bedürfnissen gerecht unterrichtet werden. Im Idealfall ist im Anschluss an das Projekt wieder ein gemeinsamer Schwimmunterricht möglich. Die Stadt Ludwigsburg berichtet auf ihrer Website von einer Erfolgsquote von 90 Prozent. (Quelle: https://www.ludwigsburg.de/start/rathaus+und+service/_schwimmfix+_jedes+kind+kann+schwimmen_.html)

SCHWIMMEN IN MOBILEN SCHWIMM-CONTAINERN

In Baden-Württemberg, aber auch in anderen Bundesländern, gibt es einige außergewöhnliche Projekte, um zusätzliche Wasserflächen zu akquirieren. Hier sind insbesondere die mobilen Schwimmcontainer erwähnenswert, die auf Lastwagen transportiert und damit direkt dorthin transportiert werden können, wo Bedarf an zusätzlicher Wasserfläche besteht (z. B. das Wundine SchwimmMobil der Josef Wund Stiftung oder das Narwali-Projekt des Landes NRW). Ferner gibt es best practice Beispiele von Vereinen, die sich mobile Schwimmcontainer angeschafft haben (z. B. TV Cannstatt).

Das Kultusministerium bezuschusst zudem die Anschaffung von zwei weiteren SchwimmMobilien der Josef Wund Stiftung. Dies ermöglicht, Kindern und Jugendlichen bei fehlender Bäderinfrastruktur ein befristetes Schwimmangebot zu bieten. Hierzu stehen in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 241.000 Euro zur Verfügung. Das erste „Landes“-SchwimmMobil wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 starten.¹⁰



¹⁰ https://km-bw.de/Lde/startseite/jugend_sport/Schwimmen

Unterstützung und Beratung

Hilfe und Beratung erhält man durch die Regionalstellen des ZSL (bzw. das Regionale Experten- und Beratungsteam Sport).

Regionalstelle Freiburg

Munzingerstraße 1

79111 Freiburg

Tel.: 0761 59554-0

E-Mail: poststelle@zsl-rs-fr.kv.bwl.de

Regionalstelle Karlsruhe

Benzstraße 1

76185 Karlsruhe

Tel.: 0721 91166-0

E-Mail: poststelle@zsl-rs-ka.kv.bwl.de

Regionalstelle Mannheim

Augustaanlage 67

68165 Mannheim

Tel.: 0621 76150-0

E-Mail: poststelle@zsl-rs-ma.kv.bwl.de

Regionalstelle Schwäbisch Gmünd

Marie-Curie-Straße 19

73529 Schwäbisch Gmünd

Tel.: 07171 7960-1

E-Mail: poststelle@zsl-rs-gd.kv.bwl.de

Regionalstelle Stuttgart

Interimsadresse:

Königstr. 14

70173 Stuttgart

Tel.: 0711 279-2705

E-Mail: poststelle@zsl-rs-s.kv.bwl.de

Regionalstelle Tübingen

Schaffhausenstraße 113

72072 Tübingen

Tel.: 07071 1368-333

E-Mail: poststelle@zsl-rs-tue.kv.bwl.de

Weiteres Unterstützungsmaterial: Schwimmbroschüre zum Anfängerschwimmen

BESTELLUNG ANFÄNGERSCHWIMM-BROSCHÜRE UND HANDKARTENSET

Das „Handkartenset für die Schwimmlehrkraft zum Schwimmen Lehren und Lernen in der Grundschule“ veranschaulicht in bildhafter und sprachlich kompakter Form den inhaltlichen Aufbau und die Art und Weise des Lehrens und Lernens im Schwimmunterricht an Grundschulen. Zusätzlich bietet die gleichnamige DGUV Broschüre eine wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas. Diese speziell für Baden-Württemberg aufgelegte Edition der Schwimmmaterialien beinhaltet darüber hinaus für das Bundesland spezifische Hinweise zur Schwimm- und Rettungsfähigkeit.

Als Set kann beides zu Sonderkonditionen über die Stiftung Sport in der Schule in Baden-Württemberg unter <https://www.ssids.de/schulsport-in-bw/publikationen/katalog/reihe-4/4-sn-12> bezogen werden.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT